

führender Herr Artur Seemann verlesene Protokoll der gestrigen Plenarsitzung wurde genehmigt.

Zur Tagesordnung lagen Berichte der drei Sektionen vor. Aus Sektion A (Urheber- und Verlagsrecht) berichtete Herr Kommerzienrat Dr. Trübner, Straßburg, über die urheberrechtlichen Verhältnisse zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den europäischen Staaten. Der Herr Berichterstatter gab eine kurze Schilderung der ungünstigen Vertragslage in Bezug auf das Copyright, die eine große Benachteiligung der in Europa am Urheberrecht Interessierten in sich schließt. Unter der Voraussetzung, daß das auswärtige Land den Bürgern der Vereinigten Staaten die Vergünstigung des Urheberrechts auf derselben Grundlage wie seinen eigenen Bürgern gewährt, sichern die Vereinigten Staaten den Ausländern den Schutz des Urheberrechts nach ihrem Gesetze zu, das unter anderen folgende Bedingungen aufstellt:

1. Vor der Veröffentlichung oder spätestens am Tage der Veröffentlichung des Werkes inner- oder außerhalb der Vereinigten Staaten muß ein gedruckter Abzug des Titels der Bücher, der Karten der Stiche u. beim Bibliothekar des Kongresses (Librarian of Congress, Washington) hinterlegt oder unter seiner Adresse auf einem Postamt der Vereinigten Staaten aufgegeben werden.
 2. Spätestens am Tage der Veröffentlichung müssen zwei Exemplare der zu schützenden Bücher, Landkarten, Stiche u. an denselben Bibliothekar innerhalb der Vereinigten Staaten der Post übergeben werden.
 3. Von den Büchern, Photographien, Farbendruck und Lithographien, welche geschützt werden sollen, müssen die eingereichten zwei Exemplare von Typen gedruckt sein, die in den Vereinigten Staaten gesetzt sind, oder von Platten davon, oder von Negativen oder von Zeichnungen auf Stein, die in den Vereinigten Staaten gemacht sind, oder von Ueberdrucken davon.
- Frei von dieser letzteren schwerwiegenden Bedingung sind musikalische Kompositionen, Bühnenwerke, Land- oder Seekarten, Pläne, Stiche und Holzschnitte.
4. Der Schutz wird auf 28 Jahre gewährt.
 5. Uebersetzungen werden unter denselben Modalitäten und Bedingungen geschützt wie Originalwerke.
 6. Für jede Titelseintragung sind an den Kongressbibliothekar 50 Cents zu entrichten.

Die Bedingungen dieses Gesetzes hat alsbald eine ganze Reihe von Staaten angenommen und dagegen den amerikanischen Bürgern den vollen Rechtsschutz des eigenen Landes gewährt, zuerst Belgien, dann Frankreich, Großbritannien mit Kolonien, die Schweiz, Deutschland, Italien, Dänemark, Portugal, Spanien und die Niederlande mit Kolonien. Aber diese Litterarkonventionen haben nicht den Erwartungen entsprochen, und der Gedanke, der ihnen zur Ausführung verholfen hat, daß es besser sei, einen unvollkommenen Schutz zu haben, als gar keinen, hat sich als trügerisch erwiesen, zwar weniger für Erzeugnisse des Musikalienhandels und des Kunsthandels, wohl aber in vollem Umfange für Bücher. Der deutsche Buchverleger verzichte daher in den meisten Fällen auf das dargebotene Recht. Abgesehen von der Unbequemlichkeit der Formalität der Eintragung vernichte die Fabrikationsklausel, die den ausländischen Buchverleger zwingt, sein Werk drüben nochmals völlig neu herzustellen, jede Möglichkeit eines gewinnreichen Geschäfts. Noch schlimmer sei es mit dem Schutz des Uebersetzungsrechts in dem amerikanischen Gesetze bestellt, und das scheinbar gewährte Recht sei völlig illusorisch. Aus allen diesen Erwägungen habe sich die Sektion A des IV. Internationalen Verlegerkongresses auf folgende Anträge geeinigt:

1. Der Kongreß beschließt, seine Verhandlungen über die urheberrechtlichen Verhältnisse zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den europäischen Staaten von dem ständigen Kongreßbureau zu einer Denkschrift ausarbeiten zu lassen. Diese Denkschrift soll namens des Kongresses den europäischen und amerikanischen Regierungen unterbreitet werden. Die amerikanischen Verleger werden gebeten, dieselbe der Typographischen Union vorzulegen.
2. Der Kongreß spricht sodann die feste Hoffnung aus, die Vereinigten Staaten möchten in nicht zu ferner Zeit der Berner Konvention beitreten, und verknüpft damit zunächst den ausdrücklichen Wunsch, der von der American Copyright League zum Gesetz vom 3. März 1891 vorgeschlagene Zusatzantrag, welcher den Schutz der fremden Werke zu verbessern beabsichtigt, möge ehe baldigst Gesetzeskraft erlangen.

Die Verlesung des Protokolls der Verhandlungen der betreffenden Sektionsitzung über diesen Gegenstand, die hierauf durch Herrn Dr. Brandstetter erfolgte, gab näheren Aufschluß über die in der Sektion zutage getretenen Meinungen, die schließlich mit Einstimmigkeit die vorgetragene Fassung des Antrags, wie sie von den Herren Dr. Trübner und Morel vorgeschlagen worden war, ergeben hatten.

Herr G. S. Putnam, New York, ein eifriger Vorkämpfer für eine Verbesserung des amerikanischen Urheberrechtsschutzes und ein vorzüglicher Kenner der in Amerika maßgebenden Verhältnisse, empfahl ein vorsichtiges, schrittweises Vorgehen in dieser Angelegenheit, warnte davor, mehr zu verlangen, als zunächst zu erreichen sei, dagegen das vermutlich Erreichbare mit allen Kräften anzustreben, und versprach sich Erfolg von einem Zusatzantrag zu dem Gesetze vom 3. März 1891, der immerhin Erleichterungen schaffen werde.

Seine Ausführungen wurden von Herrn D. C. Heath warm unterstützt, der gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gab, den nächsten Kongreß auf amerikanischem Boden, in Boston, begrüßen zu können.

Die Anträge der Sektion A wurden hierauf vom Kongreß angenommen.

Der Präsident Herr Albert Brockhaus spricht den an der Beratung dieser Frage beteiligt gewesenen Herren den Dank des Kongresses aus und weist besonders darauf hin, ein wie augenfälliger Vorzug durch die Bildung von Kongressen geschaffen werde, die es ermöglichen, die vorzüglichsten Sachkenner zur Mitarbeit heranzuziehen, wie von jeher die Verlegerkongresse sich der sachkundigen Mitwirkung des Herrn Putnam hätten erfreuen dürfen, des vorzüglichsten Kenners der amerikanischen Urheberrechtsfrage. Ueber die Einladung des Herrn Heath, die nächste Tagung in Boston stattfinden zu lassen, könne er sich jetzt noch nicht aussprechen, er dürfe aber wohl der aufrichtigen Freude und dem Danke des Kongresses schon jetzt Ausdruck geben und zugleich der Hoffnung, daß der auf amerikanischem Boden tagende Kongreß dort schon ein Urheberrechtsgesetz vorfinden möchte, das die heute laut gewordenen Beschwerden gegenstandslos gemacht haben werde.

Aus der Sektion B (technische und administrative Fragen des Buchhandels) berichtet Herr Paul Ollendorff, Paris, über die Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern einerseits und der Tagespresse andererseits mit Hinsicht auf die Bücherkritik. Sein Bericht ergab, daß die Klagen der deutschen Verleger über die Handhabung der Bücherkritik durch die Tagespresse nicht vereinzelt seien, sondern daß insbesondere auch die französischen Verleger sich darüber zu beklagen hätten, daß in den französischen Tageszeitungen die literarische Kritik fast vollständig aufgehört habe. Dagegen